

Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn Leonhard Weidinger Am Kreuzbügl 2 92358 Seubersdorf

GZ: VBS 4-QB 4400-1023-2020/0011 (Bitte stets angeben) 2020/1892774

Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein

Ihre Eingabe vom 24.03.2020

Anlagen: 4

Sehr geehrter Herr Weidinger,

zunächst bitte ich Sie, die verzögerte Bearbeitung zu entschuldigen.

Zu Ihrer Eingabe hat mir der Vorstand des Unternehmens berichtet. Eine Kopie füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei (Anlage1). Die Ausführungen habe ich geprüft. Einen Verstoß des Versicherers gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften habe ich nicht festgestellt. Ich erlaube mir daher, weitestgehend auf die Darstellungen des Versicherers zu verweisen.

Die Ausführungen des Unternehmens halte ich für vertretbar und im Einklang mit zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Anlagen 2 und 3, Pressemeldung als Anlage 4), die ich Ihnen ebenfalls beigefügt habe.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich keine Entscheidung im Einzelfall treffen kann – dies betrifft z.B. die Bewertung der von Ihnen angeführten Tatsache, dass Ihr damaliger Arbeitgeber nur aus dem Grund der Pauschalbesteuerung nach § 40 b StGB dem Vertrag als Versicherungsnehmer beigetreten sei.

14.05.2020

Verbraucherschutz

Hausanschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn | Deutschland

Kontakt: Herr Heidmann Referat VBS 4 Fon +49 (0)2 28 41 08-3012 Fax +49 (0)2 28 41 08-1550 poststelle@bafin.de www.bafin.de

Zentrale: Fon +49 (0)2 28 41 08-0 Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze: 53117 Bonn Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn Dreizehnmorgenweg 13-15 Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt Marie-Curie-Str. 24-28 Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über: qes-posteingang@bafin.de



Hierfür muss ich Sie gegebenenfalls auf den Rechtsweg verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

1

Heidmann

OO1/LV/F

Postanschrift: 56058 Koblenz

Herr Reif - LV/F Telefon (02 61) 4 98 - 37 17 Telefax (02 61) 4 98 - 37 03

Service-Nr. 3749534.4

24. April 2020

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Postfach 12 53 53002 Bonn

Lebensversicherung Nr. 6601493, 9986970, 9986971 Eingabe von Herrn Leonhard Weidinger, Am Kreuzbügl 2, 92358 Seubersdorf vom 24. März 2020 Ihr Schreiben vom 30. März 2020 Ihr Zeichen: VBS 4-QB 4400-1023-2020/0011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Herrn Leonhard Weidinger bestanden bei uns o. g. kapitalbildende Lebensversicherungen, die zumindest zeitweise im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über den Arbeitgeber geführt wurden.

Der Vertrag 6601493 wurde als Direktversicherung mit Versicherungsbeginn 1. Dezember 1990 vom ehemaligen Arbeitgeber des Herrn Weidinger abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgte im Rahmen der Entgeltumwandlung. Nach dem Ausscheiden zum 31. Mai 2000 übernahm Herr Weidinger die Versicherungsnehmereigenschaft.

Auf Wunsch von Herrn Weidinger erfolgte zum 1. Juli 2000 eine Aufteilung des Vertrages 6601493 in drei Verträge. Hintergrund war, dass ein Teil des Jahresbeitrages künftig vom neuen Arbeitgeber, ebenfalls im Rahmen der Entgeltumwandlung, gezahlt werden sollte.

In der Folge wurde der Vertrag 6601493 daher zum 1. Juli 2000 von 2.418,21 Euro auf einen zu zahlenden Jahresbeitrag von 675,73 Euro reduziert. Die Weiterführung des Vertrages erfolgte fortan bis zum Vertragsablauf "privat".

Über die Differenz (1.742,48 Euro) erfolgte die Einrichtung der Verträge 9986970 und 9986971, jeweils mit einem Jahresbeitrag von 871,24 Euro. Dies lag darin begründet, dass die Beitragszahlungen mit "Sonderzahlungen" (Weihnachts-/Urlaubsgeld) gespeist werden sollten. Beide Verträge wurden bis zum Ablauf mit dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer geführt.

Eine Kopie der Antragsunterlagen nebst arbeitsrechtlichen Vereinbarungen sowie der Versicherungsscheine haben wir beigefügt (Anlagen 1 bis 7). Vorliegend wurden Herrn Weidinger somit anlässlich seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos zugesagt, womit eine betriebliche Altersversorgung vorlag. Die Finanzie-

rungsform bzw. wer wirtschaftlich die Beiträge getragen hat (sprich Arbeitgeber-/Mischfinanzierung oder Entgeltumwandlung), ist hierbei nicht von Belang.

Zum Vertragsablauf 1. Dezember 2013 erfolgte die Auszahlung der drei o. g. Verträge an Herrn Weidinger. Mit den Ablaufunterlagen informierten wir diesen vorab über die Beitragspflicht und forderten die Daten der Krankenkasse an. Nach Auszahlung der Versicherungsleistung informierten wir im Rahmen unserer Meldepflicht abschließend die zuständige Krankenkasse.

Zur Eingabe nehmen wir wie folgt Stellung:

Herr Weidinger fordert, dass wir unsere Meldung an die Krankenkasse korrigieren bzw. widerrufen, weil es sich aus seiner Sicht bei o. g. Verträgen nicht um eine betriebliche Altersversorgung handelte.

Der Argumentation von Herrn Weidinger können wir uns allerdings nicht anschließen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, wurden die Verträge aktenkundig zumindest zeitweise im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über den Arbeitgeber geführt. Entsprechend kommen wir zu dem Ergebnis, dass unsere Meldungen rechtens sind.

Zu den Rechtsgrundlagen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der Leistungsbezugsphase:

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und sonstige sog. Versorgungsbezüge unterliegen "als der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einnahmen" seit langem der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden und auf eine frühere Erwerbstätigkeit des Versorgungsempfängers zurückzuführen sind. Seit Einführung der Beitragspflicht aus Versorgungsbezügen mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) vom 1. Dezember 1981 zum 1. Januar 1983 hat der Gesetzgeber durch eine Vielzahl von Änderungen im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in zunehmend größerem Umfang der Beitragspflicht unterworfen und die Beitragslast der betroffenen Betriebsrentenempfänger dadurch deutlich erhöht.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14. November 2003 vorgenommenen Änderungen, nach denen seit diesem Zeitpunkt für Renten der betrieblichen Altersversorgung und sonstige Versorgungsbezüge – anders als nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht – nicht mehr nur der halbe, sondern der volle allgemeine Beitragssatz zuzüglich des einkommensabhängigen Zusatzbeitrages gilt. Die Bemessung der Beiträge aus Betriebsrenten nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz führte faktisch zu einer Verdoppelung der von versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Rentnern aus dem Versorgungsbezug zu zahlenden Beiträge gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht, weil die Beiträge weiterhin allein vom Mitglied zu tragen waren bzw. sind. Folge des GMG ist darüber hinaus, dass Kapitalleistungen oder Kapitalabfindungen, die der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit dienen, nunmehr auch dann der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, wenn eine solche Leistung bereits vor Eintritt des Versorgungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist. Seit dem 1. Januar 2004 ist damit jede Kapitalleistung, die als Versorgungsbezug zu werten ist, weil sie anstelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus früherer Beschäftigung oder Tätigkeit tritt, beitragspflichtig. Versorgungsleistungen, die auf Beiträgen basieren, die der Versicherte nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eingezahlt hat, gehören dagegen nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen.

Unser Informationsblatt zur "Melde- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung" haben wir zur Kenntnis beigefügt (Anlage 8).

Entsprechend berücksichtigten wir bei unserer Meldung an die Krankenkasse bei der Vertragsnummer 6601493 die Zeiten, in welchen Herr Weidinger selbst Versicherungsnehmer war und die Beiträge privat zahlte. Gemeldet wurde daher nur der Auszahlungsbetrag, welcher auf den Zeitraum der betrieblichen Beitragszahlung beruhte.

Die Beitragszahlungen zu den beiden anderen Verträgen erfolgten ausschließlich durch die Arbeitgeber. Die Meldungen an die Krankenkasse umfassten daher den gesamten Auszahlungsbetrag.

Dem Wunsch von Herrn Weidinger, unsere Meldungen gegenüber der Krankenkasse zu widerrufen, können wir aus vorstehenden Gründen nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Weber Vorstandsmitglied Hauptabteilungsleiter

Anlagen